

Markt Karbach, VG Marktheidenfeld
Landkreis Main-Spessart

**6. Änderung des FNP und
Bebauungs- und Grünordnungsplan**
**Sondergebiet Lagerplatz und
Sondergebiet Holzlagerplatz „Steig“**

C Artenschutzrechtlicher Beitrag

VORENTWURF



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www: dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Stand Juli 2018

Bearbeitung:

Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner
Dipl.-Ing. Landespflege (TU)
Alexandra Thielen, Dipl.-Ing. Landschaftspflege (FH)

Inhaltsverzeichnis

C	ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG	3
1.	Grundlagen	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Lage, Planung und Bestand.....	5
2.	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1	SÄUGETIERE	8
4.1.2.2	REPTILIEN.....	10
4.1.2.3	AMPHIBIEN	11
4.1.2.4	LIBELLEN	11
4.1.2.5	KÄFER	11
4.1.2.6	TAGFALTER / NACHTFALTER.....	11
4.1.2.7	SONSTIGE TIERARTEN	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
4.2.1	Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	12
5.	Gutachterliches Fazit	15

C ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

1. Grundlagen

„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kann den Verbotstatbeständen für die Bauleitplanung jedoch zukommen.

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "Vorhaben bezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabensverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung zum „Hineinplanen in eine Befreiungslage“).

Für eine nachfolgende „hindernisfreie“ Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind. ... Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als Festsetzungen im Bebauungsplan verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.“ (aus: website des BayStMI – Oberste Baubehörde).

Die artenschutzrechtliche Prüfung

- erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – BaySTMI Stand 1/2015.
- prüft die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf geschützte Arten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Die nachfolgenden Feststellungen zum Vorentwurf der Planung (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) basieren auf einer vereinfachten Vorprüfung (Relevanzprüfung).

Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet die Potentialeinschätzung des Gebietes nach Ortsbegehung im Sommer 2017 und die Daten der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Landkreis Main-Spessart - 2017).

Relevante Daten aus der Artenschutzkartierung oder der Biotopkartierung sind nicht vorhanden. Eigene, konkrete Bestandserhebungen wurden mit Ausnahme zur Zauneidechse nicht durchgeführt.

Grundlage für die Relevanzprüfung, ob geschützte Arten betroffen sein können, bilden die Prüftabellen der o.a. Hinweise.

Hinweis: Die erforderlichen Konflikt vermeidenden Maßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Potentiell betroffen sind gemäß Relevanzprüfung:

- Säugetiere, hier Fledermäuse,
- Vögel – ökologische Gilde der Siedlungen (Holzlagerplatz),
- Vögel – ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft,
- Zauneidechse.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Marktgemeinderat von Karbach hat sowohl die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Sondergebiet Lagerplatz und dem Sondergebiet Holzlagerplatz beschlossen.

Die Ziele dieser Ausweisung dieser Sondergebiete sind

- A) die Möglichkeit zur Lagerung von Bau- oder ähnlichen Materialien für einen ortsansässigen Gewerbetreibenden auf einer gut erschlossenen, ausreichend dimensionierten Fläche außerhalb des Siedlungsbereiches und
- B) die Sicherung und Entwicklung eines bestehenden, gemeindlichen Holzlagerplatzes.

Sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind dahingehend zu prüfen, ob das Eintreten vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG – Tötung/ Verletzung, Störung, Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) gegenüber nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten zutrifft.

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig; diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können und
- die erforderlichenfalls die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten, geprüft gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zur Abschätzung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurde eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt. Hierbei wurden sowohl das Vorkommen der Arten als auch für die Arten typischen Habitatstrukturen erfasst. Potenziell kann auch die Zauneidechse vorkommen, da entsprechende Biotopstrukturen vorhanden sind. Bei zwei Begehungen (Juli und August 2017) wurden jedoch keine Exemplare vorgefunden.

Für Arten aus weiteren Gruppen erfolgte die Abschätzung in Form einer „worst case“-Betrachtung aufgrund der bei der Bestandserhebung vorgefundenen Habitatstrukturen bzw. durch weitere Grundlagenerhebungen. Dabei wurden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten abgeschätzt, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung im Landkreis Main-Spessart/ TK 6123 Marktheidenfeld und ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet möglich ist.

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag gilt sowohl für die 6. Flächennutzungsplanänderung als auch für den Bebauungsplan, da beide annähernd das gleiche Plangebiet umfassen.

Die geplante Ausgleichsfläche „An der Setz“ ist in den Beurteilungen beinhaltet.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag dienen:

- die Begehung des Plangebietes und der Umgebung zur Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse bzw. zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für die Art, daneben wurden Strukturen ermittelt, die sich als Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen bzw. als Bruthabitat für Vögel eignen können (Begehungstermin Sommer 2017).
- der Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umweltschutz Bayern (*LfU Stand 5/2018, TK-Blatt 6123 Marktheidenfeld, Arteninformation saP-relevante Arten*),
- die Biotopkartierung im Landkreis Main-Spessart,
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands/ Bayerns.

1.3 Lage, Planung und Bestand

A) *Sondergebiet „Lagerplatz“, nördlicher Geltungsbereich*

Die betroffenen Flächen (Fl.-Nrn. 4962/1 und 4962) werden im Norden und Westen von Wiesenwegen, im Süden und Osten von einem Schotterweg (Teilflächen von Fl.-Nrn. 4961 und 4960) begrenzt.

Derzeit unterliegt der nördliche Geltungsbereich überwiegend der Grünlandnutzung mit randlichen Holzlagern und vereinzelt Saumbereichen.

B) *Sondergebiet „Holzlagerplatz“, südlicher Geltungsbereich*

Der bestehende, gemeindliche Holzlagerplatz (Fl.-Nrn. 4996 und 4999) schließt südlich an diese Flächen an und wird im Westen, Norden und Osten von wassergebundenen Flurwegen begrenzt. Im Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die teilweise auch zur Holzlagerung genutzt werden. Neben den Holzlagern, Schuppen und Hallen finden sich einzelne Laub-, aber auch Nadelgehölze, Sukzessionsflächen, magere und eutrophierte Säume an den Schotterwegen, extensiv genutzte Wiesenflächen, also insgesamt besteht ein großer Strukturreichtum.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen bestehen im nördlichen Geltungsbereich damit überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, im südlichen Bereich wie o.a. eine Vielzahl von Biotoptypen. Nicht genauer untersucht wurden die im Plangebiet vorkommenden Gehölze; hier können an den Stämmen Risse, Spalten, abstehende Rinde, auch Höhlen vorkommen.

(Potentiell) betroffen sind damit folgende Arten oder Artengruppen:

Säugetiere:	Fledermäuse
Vogelarten:	ökologische Gilde der Siedlungsbereiche, ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft
Reptilien	Zauneidechse

Das Vorkommen sonstiger geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aufgrund der anzutreffenden Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung geschützter Arten ausgeschlossen.

Hinweis: Über das Plangebiet verläuft eine 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Zu den verbotsrelevanten Punkten zählen:

- Störung von Tierarten,
- Verletzung/ Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen,
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- Beschädigen/ Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Veränderung des Reliefs durch Geländemodellierung und Erschließung des nördlichen Geländes,

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baufeld und Arbeitsbereiche (Zufahrt, Erd- bzw. Steinwälle, Lagerflächen),
- temporäre Beunruhigung/ Störungen durch Lärm, Erschütterung, Staubeentwicklung,
- Verletzungen/ Tötungen von Tieren durch Beseitigung von Grünland, wegebegleitenden Grünstreifen, Gehölzen, Ruderalfluren

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von extensiv genutztem Grünland, Gehölzen, Ruderalfluren durch Versiegelung und Überbauung im Bereich von Lager- und Erschließungsflächen,

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Lärm, Erschütterung, Beleuchtung und Beunruhigung durch Verkehr, Nutzung und Ablagerung von Erdmaterial, Schuttgütern, Brennholz,
- Verletzung/ Tötung von Tieren durch Verkehr und Nutzung (Lagerung von Erdmaterial, Schuttgütern, Brennholz)

In die Prüfung sind auch Maßnahmen zur Anlage der Ausgleichsflächen einbezogen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, werden Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (1) Gehölzbestand
Erhalt des Gehölzbestandes, insbesondere von Höhlenbäumen.
- (2) Rodung von Gehölzen und Bäumen
Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dienen, sind nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.
Bäume, die als Quartier für Fledermäuse dienen können, sind ausschließlich in der Zeit von Mitte September - Mitte Oktober zu entfernen. Zuvor sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen durch Fachpersonal zu untersuchen und bei Feststellung umzusiedeln.
- (3) Baufeldräumung/ Baustelleneinrichtung
Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten auf Acker-, Brach- und Wiesenflächen und sonstigen Gras- und Krautfluren führen, sind in der Zeit vom 01.03. - 30.09. unzulässig, außer wenn
 - zuvor zwischen 01.10. - 28.02. Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwarzbrache oder tiefes Abmulchen) ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrechterhalten wird, oder
 - eine Fachkraft nachweist, dass sich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der vorgesehenen Baufläche befinden.

Hinweise zu Maßnahmen im Rahmen der Umgestaltung und der bestehenden Nutzung des Holzlagerplatzes, die jedoch nicht durch die Planung ausgelöst werden:

- (4) **Abbruch von Schuppen und Hallen**
Der Abbruch der Gebäude mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten ist nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. zulässig.
Er ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn durch eine artenschutzkundige Fachkraft vor Abbruchbeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden oder die in Frage kommenden Gebäude gegen den Einflug/ Zugang geschützter Arten zwischen 01.10. - 28.02. unzugänglich gemacht wurden.
- (5) **Vermeidung von Verbotstatbeständen (Zauneidechse)**
Abbruch, Umbau, Abtrag oder Überfüllung von (potenziellen) Habitaten der Zauneidechse (v.a. Holzstöbe, Hallen) nur in deren Aktivitätszeit (Mitte März - Mitte April) und außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe (August - Oktober/ November - Mitte März), wenn vorab die Habitate durch geeignete Maßnahmen unattraktiv gestaltet wurden (z.B. durch Folienabdeckung, flaches Abschälen der Vegetation),
Dies bedeutet konkret:
 - Zeiträume für die Vergrämuungsmaßnahmen von August - Oktober (Aktivitätsphase ohne Reproduktion) und Mitte März - Mitte April (Aufwachphase)
 - keine Vergrämuungsmaßnahmen oder Baufeldräumung im Zeitraum Mitte April - Juli (Fortpflanzungszeit).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die unter 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen reichen aus, um Verbotstatbestände auszuschließen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL),
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Weitere, „nur“ nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen, nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Aufgrund der Bestandsaufnahmen, der Datenlage und der vorkommenden Lebensräume sind hier (potentiell) betroffen:

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Fledermäuse

Übersicht zum Vorkommen der pot. betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3		u
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	u
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u

Hinweis zu EZK: Erhaltungszustand g: günstig, u: ungünstig/ unzureichend, s: ungünstig/ schlecht
Quelle: lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen: Vorkommen in TK-Blatt 6123 (Marktheidenfeld)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Bestand/ Eingriff:

Das Plangebiet wird vorwiegend als Jagdgebiet geschützter Fledermausarten eingeschätzt. Möglicherweise befinden sich im südlichen Geltungsbereich (Sondergebiet Holzlagerplatz) Sommerquartiere in Bäumen wie z.B. in Asthöhlen, abstehender Borke oder Stammrisen. Möglich sind auch Quartiere in Schuppen oder Holzhallen.

Der gesamte Geltungsbereich dient potentiell als Jagd- und Transferhabitat für Fledermäuse.

Eine Eignung als Winterquartier liegt aufgrund geringer Größe und fehlender geschützter Hangplätze nicht vor.

Auf Grundlage der Habitatstrukturen und der in der online-Arbeitshilfe des Landesamts für Umwelt Bayern für Naturraum und Kartenblatt aufgeführten Arten werden artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen auf die ökologische Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen beurteilt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Baubedingte, temporäre Störungen potentieller Jagdhabitats finden nur tagsüber statt, Fledermäuse sind dagegen nachtaktiv, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden. Unter der Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen können Verbotstatbestände durch Tötung/ Verletzung nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Gehölzbestand
Erhalt des Gehölzbestandes, insbesondere von Höhlenbäumen.

- Rodung von Gehölzen und Bäumen
Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als Quartier für Fledermäuse dienen können, sind ausschließlich in der Zeit von Mitte September - Mitte Oktober durchzuführen. Zuvor sind die Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen durch Fachpersonal zu untersuchen und bei Feststellung umzusiedeln.
Ist das Entfernen von Biotopbäumen nicht vermeidbar, so können Baumstücke (Stamm- und Astteile) mit Höhlen oder anderen möglichen Verstecken auch im ökologisch funktionalen und räumlichen Zusammenhang aufgestellt werden.
Ein wieder aufgestellter Biotopbaum(bestandteil) ersetzt ein Ersatzquartier.

Im Fall von Abbruch- oder Umbaumaßnahmen an Kleingebäuden ist folgende, Konflikt vermeidende Maßnahme erforderlich:

- Abbruch von Schuppen und Hallen
Der Abbruch der Gebäude mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten ist nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. zulässig.
Er ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn durch eine artenschutzkundige Fachkraft vor Abbruchbeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden oder die in Frage kommenden Gebäude gegen den Einflug/ Zugang geschützter Arten zwischen 01.10. - 28.02. unzugänglich gemacht wurden.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Mit dem Vorhaben (Festsetzung von Sondergebieten für Lagerplatz und Holzlagerplatz) werden planungsbedingt keine (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen beseitigt. Die Eignung als Jagdhabitat wird sich durch die geplanten Sondergebiete nicht erheblich verändern, die Lebensräume für die Nahrungsbasis (Insekten) werden weitgehend beibehalten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammen-

hang gewahrt, da sowohl Kleingebäude und Bäume mit Verstecken sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend verbleiben.

Tötung und Verletzung

Im Rahmen von (nicht planbedingten) Umbaumaßnahmen können jedoch einzelne Bäume und Kleingebäude (und Holzstöbe) als potentielle Lebensstätten (Verstecke, Hangplätze) entfernt werden.

Eine anlagenbedingte Tötung durch Baumaschinen, LKW usw. kann ausgeschlossen werden, da Fledermäuse nachtaktiv sind, diese Arbeiten aber zur Tagzeit stattfinden. Im Betrieb des Holzlagerplatzes werden Holzstöbe, die in Einzelfällen als Verstecke dienen, aufgebaut und abgetragen. Dabei können Tiere auch getötet oder verletzt werden. Dies ist hier jedoch mit dem natürlichen Lebensrisiko der Fledermäuse verbunden, das sich planbedingt nicht signifikant erhöht.

Verbotstatbestände werden daher ausgeschlossen.

4.1.2.2 REPTILIEN

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Erhaltungszustand: ungünstig / unzureichend

Bestand/ Eingriff:

Zauneidechsen kommen lt. online-Arbeitshilfe des Landesamts für Umwelt Bayern mit Stand 5/2016 im gesamten Kartenblatt (TK 6123/ Marktheidenfeld) vor.

Bei zwei örtlichen Begehungen (Juli, August 2017) konnte kein Exemplar gesichtet werden; Vorkommen der Art sind aufgrund der örtlichen Habitatsituation v.a. innerhalb der Holzlagerflächen, die als Verstecke dienen können, jedoch nicht auszuschließen. Im nördlichen Geltungsbereich sind Vorkommen der Zauneidechse nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Holzlagerflächen mit Abbau der Holzstöbe kann zur Beseitigung von Lebensstätten führen.

Konflikt vermeidende Maßnahmen:

Abbruch, Umbau, Abtrag oder Überfüllung von (potenziellen) Habitaten der Zauneidechse (v.a. Holzstöbe, Hallen) nur in deren Aktivitätszeit (Mitte März - Mitte April) und außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe (August - Oktober/ November - Mitte März), wenn vorab die Habitate durch geeignete Maßnahmen unattraktiv gestaltet wurden.

Dies bedeutet konkret:

- Zeiträume für die Vergrämuungsmaßnahmen von August - Oktober (Aktivitätsphase ohne Reproduktion) und Mitte März - Mitte April (Aufwachphase),
- keine Vergrämuungsmaßnahmen oder Baufeldräumung im Zeitraum Mitte April - Juli (Fortpflanzungszeit).

Unter der Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen können Verbotstatbestände durch Tötung/ Verletzung nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Verbotstatbestände durch Schädigung und Störung sind auszuschließen, nachdem sich in der Umgebung mögliche Habitate in ausreichend quantitativem und qualitativem Umfang befinden und nach den Eingriffen und mit der Herstellung des Lagerplatzes bzw. des Holzlagerplatzes auch neue Habitate entstehen. Deren ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang durch Aufrechterhaltung des Holzlagerplatzes gewahrt.

Tötung und Verletzung

Die Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen bei der Umlagerung oder beim Abtransport von Brennholz, d.h. im normalen Betrieb des Holzlagerplatzes ist hier als natürliches „Lebensrisiko“ der Zauneidechsen zu werten. Es wird demnach kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintreten.

Da planbedingt keine Umbauten oder Abbruch von Holzlagerhallen zwingend erforderlich werden, werden auch keine Verletzungen / Tötungen planbedingt ausgelöst.

Mit den aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen, können Tötungen / Verletzung (nicht im Sinne des § 44 BNatSchG) gemindert werden.

Vorkommen anderer geschützter Reptilienarten können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und/ oder Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 AMPHIBIEN

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.1.2.4 LIBELLEN

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.2.2.5 KÄFER

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.1.2.6 TAGFALTER / NACHTFALTER

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.1.2.7 SONSTIGE TIERARTEN

Sonstige Tierarten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die (potentiell) vorkommenden Vogelarten lassen sich im Wesentlichen der ökologischen Artengilde „Gehölze und halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft“ (Wiesenflächen, Einzelgehölze, Hecken, Verbuschungen) sowie der ökologischen Artengilde „Siedlungsränder“ (Schuppen, Hallen) zuordnen.

In der folgenden Tabelle sind die prüfrelevanten Vogelarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Vorbelastungen potenziell möglich ist. Das Ausmaß der Betroffenheit und die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf lokale Populationen der Arten werden abgeschätzt. Wertbestimmende Arten sind farbig unterlegt.

Ökologische Gilde der Siedlungsränder (Holzlagerplatz)
Ökologische Gilde offenen Kulturlandschaft (Äcker/ Wiesen)

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (nach Atlas der Brutvögel in Bayern, 2012)

Art	Art	RLB	RLD	sg
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	V	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Grünspecht NG	Picus viridis	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-

Art	Art	RLB	RLD	sg
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
Nachtigall <i>randlich</i>	Luscinia megarhynchos	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	3	V	-
Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	Erethacus rubecula	-	-	-
Rotmilan NG	Milvus milvus	-	-	x
Schleiereule NG	Tyto alba	-	-	x
Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	-
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
Sumpfmehlschwalbe ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
Turmfalke NG	Falco tinnunculus	V	-	-
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Spalten: RLB = Rote Liste Bayern / RLD = Rote Liste Deutschland /
sg = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Kategorien der Roten Listen			
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär		
V	Arten der Vorwarnliste		

Bestand/ Eingriff:

Die potentielle lokale Population erstreckt sich über die Hochflächen östlich des Mains bzw. südlich des Karbaches und umfasst ein Lebensraummosaik aus bedeutenden Magerstandorten wie lichten Wäldern, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie wärmeliebende Gebüsch („Rüdingsberg“/ „Setzberg“ östlich von Marktheidenfeld, „Mühlberg“ südwestlich von Karbach).

Es kommen sowohl in Gebüsch brütende (Goldammer, Heckenbraunelle) innerhalb des Holzlagerplatzes als auch Arten des Offenlandes (Feldlerche, Wiesenschafstelze,...) vor. Im nördlichen Geltungsbereich (Sondergebiet Lagerplatz) sind weder Höhlenbäume noch sonstige, für die Avifauna besonders attraktive Habitatstrukturen von dem Vorhaben betroffen.

Im südlichen Geltungsbereich (Sondergebiet Holzlagerplatz) sind mit den vorhandenen Habitatstrukturen vor allem Brutvogelarten zu erwarten, die Siedlungsränder besiedeln können (Ökologische Gilde der Siedlungsränder). Die vorhandene Nutzung schließt das Vorkommen anspruchsvoller, d. h. störempfindlicher Arten des Offenlandes aus. Die meisten der im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden.

Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Arten wurden vereinzelt festgestellt (Schuppen, Holzstöbe, Gehölze).

Der Gehölzbestand bleibt auch mit Ausweisung des Sondergebietes Holzlagerplatz erhalten.

Als Nahrungsgäste erscheinen verschiedene Greifvögel und Arten der Siedlungsgebiete.

Konflikt vermeidende Maßnahmen:

Unter Beachtung der folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Tötung/ Verletzung ausgeschlossen werden:

- Gehölzbestand
Erhalt des Gehölzbestandes, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Rodung von Gehölzen und Bäumen
Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dienen, sind nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen,
- Baufeldräumung:
Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten auf Acker-, Brach- und Wiesenflächen und sonstigen Gras- und Krautfluren führen, sind in der Zeit vom 01.03. - 30.09. unzulässig, außer wenn
 - zuvor zwischen 01.10. - 28.02. Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwarzbrache oder tiefes Abmulchen) ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrechterhalten wird, oder
 - innerhalb der vorgesehenen Baufläche befinden.

Nicht planbedingt, sondern im Laufe des Betriebs kann ein Abbruch und Umbau von Holzlagerflächen und –gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen sollen folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Abbruch von Schuppen und Hallen
Der Abbruch der Gebäude mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten ist nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. zulässig.
Er ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn durch eine artenschutzkundige Fachkraft vor Abbruchbeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

festgestellt werden oder die in Frage kommenden Gebäude gegen den Einflug/
Zugang geschützter Arten zwischen 01.10. - 28.02. unzugänglich gemacht wurden.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Mit den Vorhaben ändert sich das Angebot an Lebensstätten des Holzlagerplatzes einschließlich der Gehölzbestände und Holzlagerungen kaum.

Die verloren gehenden Lebensstätten des offenen Grünlands sind im Landschaftsraum noch qualitativ und quantitativ ausreichend verfügbar, so dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Es treten keine Verbotstatbestände ein.

Tötung / Verletzung

Mit den Konflikt vermeidenden Maßnahmen sind anlage- und betriebsbedingte Tötung und Verletzung auszuschließen.

Mit den geplanten Eingriffen ist daher für prüfrelevante Vogelarten im Geltungsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

5. Gutachterliches Fazit

Vertieft geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten, -gruppen und ökologischen Gilden:

Säugetiere: Fledermäuse,

Vogelarten: ökologische Gilde der Siedlungsränder,
ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft;

Reptilien: Zauneidechse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die in Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden.

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Damit stehen derzeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes Lagerplatz und eines Sondergebietes Holzlagerplatzes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Elfershausen - Engenthal, den 19.07.2018



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen